

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Verkaufsbedingungen

(Stand Januar 2002)

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden, gelten für alle Angebote und Lieferverträge, zugleich für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, folgende Bedingungen:

1. Sämtliche Angebote sind freibleibend. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes angegeben ist.
2. Auch bei abgeschlossenen Aufträgen müssen wir uns Preiskorrekturen vorbehalten, die aufgrund einer Änderung unserer Gesteuherkosten erforderlich werden.
3. Vereinbarte Lieferfristen sind für uns in handelsüblicher Weise bindend. Bei Überschreitung derselben ist uns eine Nachlieferfrist von mindestens zwei Wochen einzuräumen, in besonderen Fällen auch eine längere Frist. Schadenersatz, insbesondere für entgangenen Gewinn oder für die Mehrkosten eines Deckungskaufes kann vom Auftraggeber in keinem Fall verlangt werden. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung unserer Auftragsbestätigung. Für die Dauer der Prüfung von Fertigungsmustern usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit der Bestätigung der Änderungen. Für Überschreitungen der Lieferzeit sind wir nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände verursacht werden, die wir nicht zu vertreten haben. Eine solchermaßen herbeigeführte Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Auftraggeber nicht, vom Auftrag zurückzutreten oder uns für etwa entstandenen Schaden verantwortlich zumachen.
4. Höhere Gewalt und insbesondere auch Krieg, Waffenstillstand und Friedensschluss, Naturkatastrophen, Streiks und Aussperrungen, Kohlen-, Wasser-, Rohstoff- und Betriebsstoffmangel, erhebliche Störungen des Verkehrs und des Betriebes, soweit wir sie nicht zu vertreten haben, sowie alle Erscheinungen, die ähnliche Folgewirkungen für die Betriebsführung haben, entbinden uns von der Lieferpflicht. Sie berechtigen uns, durch besondere Erklärung die Lieferpflicht auf einzelne Teile der übernommenen Aufträge zu beschränken und die Lieferfristen für einen Gesamtauftrag oder Teile davon zu verlängern.
5. Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so stehen uns die Rechte aus § 326 BGB zu. Uns steht aber auch das Recht zu, vom Vertrag nur teilweise zurückzutreten und hinsichtlich des anderen Teiles Schadenersatz zu verlangen. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung nicht innerhalb angemessener Frist nach Fertigstellungsanzeige bzw. bei avisiertem Versand prompt ab, so dass ein Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, längere Zeit nicht möglich ist, so sind wir berechtigt, die Lieferung für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur auf Kosten des Auftraggebers einzulagern und die Ware zu berechnen.
6. Der Versand geschieht stets für Rechnung und Gefahr des Empfängers. Lieferung nach auswärts erfolgt franko Station. Falls nicht anders bestimmt, trägt der Empfänger am Ankunftsort die Rollgeldspesen. Die Wahl des Versandweges und der Versandart bleibt uns überlassen. Kartons etc. werden gebündelt oder teilweise verpackt zur Abfertigung gebracht. Wird Ware auf Paletten ausgeliefert, so bleiben diese unser Eigentum und sind vom Auftraggeber frachtfrei an uns zurückzusenden, sofern der Auftraggeber von der Möglichkeit einer sofortigen Rücksendung durch den anliefernden LKW keinen Gebrauch macht. Im Falle der Nichtrückgabe sind wir berechtigt, die Paletten dem Auftraggeber zu berechnen.
7. Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Prüfung unserer Ware verpflichtet und muss offensichtliche Mängel, Fehlmängel und/oder Falschlieferungen sofort nach Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Geht die Anzeige nicht innerhalb von 2 Wochen ab Empfang der Ware bei uns ein, ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige; den Auftraggeber trifft insoweit die volle Beweislast. Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für das Bestehen des Mangels, selbst für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes gemäß § 377 HGB bleiben unberührt. Durch die Herstellung bedingter Abweichungen in Maßen, Inhalten, Gewichten und Farbtonungen sind - sofern keine Beschaffenheitsgarantie vorliegt - im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Entsprechendes gilt für branchenübliche Maßtoleranzen beim Zuschnitt. Stellt der Auftraggeber Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d. h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist. Grundsätzlich gilt als Beschaffenheit der Ware nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Die Pflicht des Auftraggebers zur Untersuchung der gelieferten Ware besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Es kann nur Minderung, nicht aber Wandlung oder Schadenersatz verlangt werden. Wir haben das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Schadenersatzansprüche wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Das gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.
8. Handelsübliche Abweichungen in Farbe, Gewicht und Stärke der von uns verarbeiteten Papiere bleiben vorbehalten. Die Abmessungen für Verpackungen werden in der Reihenfolge Länge (L) x Breite (B) x Höhe (H) angegeben.
9. Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckvorlagen ist der Auftraggeber verantwortlich.
10. Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und Muster werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Sie bleiben unser geistiges Eigentum, dürfen weder nachgeahmt, vervielfältigt, noch dritten Personen oder Konkurrenzfirmen zugänglich gemacht werden. Auch wenn dem Auftraggeber für einen Entwurf oder ein Modell das Benutzungs- oder Verkaufsrecht zugesichert worden ist, berechtigt es denselben nicht zur Vervielfältigung, auch nicht durch einen anderen Lieferanten. Für alle angebotenen Entwürfe und Modelle behalten wir uns Zwischenverkauf vor, wenn nichts gegenteiliges im Angebot vermerkt ist. Lithographien, Druckplatten, Klischees, Kopierunterlagen, Stanz-/Stanzwerkzeuge und dergleichen bleiben unser Eigentum, auch wenn ihre Anfertigung gesondert berechnet ist. Eine Verwahrungspflicht, über die Zeit der Auftragsabwicklung hinaus besteht nicht.
11. Für nach Inangriffnahme der Vorarbeiten gewünschte Änderungen behalten wir uns Berechnung vor. Für Druckfehler, die der Käufer bei dem von ihm genehmigten Abzug übersehen hat, haften wir nicht. Korrekturen sind deutlich lesbar zu vermerken. Für telefonisch durchgegebene Änderungen übernehmen wir keine Haftung.
12. Im allgemeinen wird die volle vorgeschriebene Menge geliefert. Der Auftraggeber ist jedoch verpflichtet, ein Mehr- oder Minderergebnis bei Abnahmemengen von unter 300 Stück bis 20%, bei Abnahmemengen von 300 bis 1000 Stück bis zu 15% und bei Abnahmemengen von über 1000 Stück bis zu 10% anzuerkennen.
13. Es gelten die jeweils vereinbarten Zahlungsbedingungen. Wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt folgendes: Rein netto verlustfreie Kasse binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum oder binnen 14 Tagen in bar mit 2% Skonto vom Rechnungsbetrag. Bei Lohnverarbeitung 10 Tage rein netto. Eine Zahlung durch Wechsel ist nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig; im Falle einer solchen ist ein Skontoabzug ausgeschlossen. Inkassospesen gehen zu Lasten des Käufers. Bei verspäteter Zahlung berechnen wir Verzugszinsen gemäß § 247 BGB. Bei größeren Aufträgen sind Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu leisten. Ein Skontoabzug auf Teil- oder Zwischenrechnungen wird nur gewährt, wenn Barzahlung innerhalb der jeweils angegebenen Frist erfolgt. Zinsvergütung oder Skonto für frühere Zahlungen (Antizipation) ist ausgeschlossen. Dem Auftraggeber steht wegen etwaiger eigener Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nicht zu.
14. Wir sind berechtigt, wenn sich nach Annahme des Auftrages eine Gefährdung des Zahlungsanspruches herausstellt oder auch nur durch Äußerungen Dritter der Verdacht besteht, die Zahlung durch den Auftraggeber ist nicht gesichert, Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Als Gefährdung sehen wir auch Abtretung oder Verpfändung von Buchforderungen an.
15. Wir behalten uns das Recht vor, unseren Firmertext und/oder unser Firmenzeichen nach Maßgabe entsprechender Übungen und Vorschriften und des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.
16. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer gesamten Forderungen unser Eigentum. Wird die Ware vom Auftraggeber be- oder verarbeitet, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt entgegen § 950 BGB auch auf die dadurch entstehenden neuen Sachen. Vorsorglich überträgt uns der Auftraggeber hiermit das Eigentum an den neuen Sachen und wird sie für uns verwahren. Bei Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwerben wir Miteigentum gemäß § 947 948 BGB. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Ware, gleichgültig ob unverarbeitet, verarbeitet oder verbunden, nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen tritt er schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen sicherheits- halber an uns ab, ohne das es dazu noch einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf. Eine anderweitige Abtretung der an uns abgetretenen Forderungen ist ausgeschlossen. Übersteigt der Wert der an uns gegebenen Sicherungen unsere Lieferforderungen, so ist der Auftraggeber berechtigt, Rückübertragung in dem Umfang zu verlangen, um den der Wert der abgetretenen Forderungen hinaus den Verkaufspreis der von uns gelieferten Ware in der veräußerten Sache übersteigt. Dieser Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann noch bestehen, wenn Forderungen aus der Weiterveräußerung in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Für diesen Fall tritt uns der Auftraggeber hiermit die Ansprüche aus dem Kontokorrent ab. Auf Verlangen ist der Auftraggeber in jedem Falle verpflichtet, die Abtretung dem Dritten bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Dritten erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zugriffe Dritter auf die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder auf an uns abgetretenen Forderungen hat der Auftraggeber uns sofort schriftlich mitzuteilen und abzuwehren (ein umfassender einfacher, erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt). Eine Abtretung der gegen uns gerichteten Ansprüche ist ausgeschlossen.
17. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware, solange sie unter unserem Eigentumsvorbehalt steht, gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist uns auf Verlangen nachzuweisen.
18. Beigestellte Ware, Ware die uns nur kurzfristig zur Weiterverarbeitung zur Verfügung gestellt wird, ebenso Werkzeuge, Klischees etc., hat der Auftraggeber auf eigene Kosten und Risiken zu versichern.
19. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers haben für uns keine Gültigkeit, auch wenn sie gegenteilige Bestimmungen enthalten, es sei denn, dass wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklären. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die unseren Bedingungen entgegenstehen, sind hiermit bereits widersprochen.
20. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich von uns bestätigt worden sind.
21. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel und Urkundenprozesse, ist Peine.
22. Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vereinbarungen gleichwohl wirksam. Die Parteien sind sich einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, beider Parteien zumutbare Regelung ersetzt wird, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.